Anlage

Bundesminister der Finanzen

Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen

in der geänderten Fassung vom 9. Juni 1992

Auf Antrag können Kreditinstitute auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 4 DM-Bilanzgesetz landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen mit Wirkung auf die DM-Eröffnungsbilanz der Kreditinstitute zum 1. Juli 1990 von Altverbindlichkeiten entlasten.

I. 1. Als landwirtschaftliche Unternehmen gelten alle mit der landwirtschaftlichen Urproduktion einschließlich des Gartenbaus und der Binnenfischerei befassten Unternehmen, soweit sie ihren Sitz im Beitrittsgebiet haben und nicht nach der Entschuldungsverordnung vom 5. September 1990 (GBl I Nr. 59 S. 1435) entschuldet werden können (z. B. volkseigene Güter).

2. Mit den landwirtschaftlichen Unternehmen verbundene vor und nachgelagerte Unternehmen können einbezogen werden. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage.

3. Als Altverbindlichkeiten gelten alle bestehenden Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind.

II. Voraussetzung für die Entlastung ist,

1. dass das Unternehmen zum 1. Juli 1990 ohne einen Rangrücktritt nach § 16 Abs. 3 DMBilG überschuldet wäre
oder

dass der Fortbestand des Unternehmens oder des bzw. der Nachfolgeunternehmen ohne die Entlastung nicht gesichert wäre.

2. die Vorlage eines Konzeptes, das zum Inhalt haben muss:

 Beschlussfassung über den künftigen gesellschaftsrechtlichen Rahmen

 Darstellung der Sanierungsfähigkeit auf der Grundlage eines Sanierungs- und Entwicklungsplanes. Hierzu müssen die Unternehmen anhand dieses Planes substantiiert darlegen, dass entweder das Unternehmen selbst oder im Falle einer Neugliederung die aus dem Unternehmen hervorgehenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 3 Jahren die Wettbewerbsfähigkeit erreichen.

 Einer Neugliederung soll gleichgestellt sein, wenn und soweit im Falle einer Liquidation des bisherigen Unternehmens auf Grund einer Entlastung nach IV. auskehrbare Beträge nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 LAG neue Fassung zur unmittelbaren Eigenkapitalbildung von neu gegründeten landwirtschaftlichen Unternehmen verwendet werden und diese die entsprechenden Verbindlichkeiten übernehmen und sich den Pflichten des Abschnitts V. unterwerfen.

III. Nicht zu berücksichtigende Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten, die auszugliedernden oder ausgegliederten Betriebsteilen zuzurechnen sind, sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn

 - diese Verbindlichkeiten des landwirtschaftlichen Unternehmens können oder konnten durch die Ausgliederung des Betriebsteiles nicht oder nicht vollständig erfüllt/bedient werden oder

 - mit der Ausgliederung der Betriebsteile können oder konnten die zuzurechnenden Verbindlichkeiten aufgrund rechtlicher Vorschriften nicht abgegeben werden.

2. Verbindlichkeiten, deren Regulierung durch die Treuhandanstalt erfolgt, sind von der Entlastung ausgeschlossen.

IV. Entlastung

1. Die Entlastung erfolgt in der Weise, dass der Gläubiger eine schriftliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 3 DMBilG abgibt.

2. Ein Rangrücktritt darf nur in dem Umfang ausgesprochen werden, wie er zur Sanierung und zur Durchführung der Ziele des Betriebsentwicklungsplanes einschließlich der Neustrukturierung des Unternehmens erforderlich ist; dabei ist eine angemessene Eigenkapitalquote bzw. Eigenkapitalbildung zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der Bildung eines Kapitalentwertungskontos ist zu beachten.

 In Erklärungen des Kreditinstituts nach § 16 Abs. 3 DMBilG ist aufzunehmen, dass die Forderung in ursprünglicher Höhe und Rang wieder auflebt, soweit das entlastete Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gegen Abschnitt V. dieser Arbeitsanweisung verstößt.

3. Ein Rangrücktritt darf nicht vorgenommen werden, soweit sich das landwirtschaftliche Unternehmen durch Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögens- und/oder Betriebsteile selbst entschulden kann. Einzusetzende eigene Vermögens und/oder Betriebsteile sind mit ihrem Verkehrswert anzurechnen.

 Ergibt die Prüfung der vorgelegten Sanierungskonzepte, dass in 1991 und 1992 für diese Altverbindlichkeiten ein Kapitaldienst nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden kann, so dürfen diese Altverbindlichkeiten nur mit der Auflage in den Rangrücktritt einbezogen werden, dass die entsprechenden nicht betriebsnotwendigen Vermögens und/oder Betriebsteile zu veräußern sind. Veräußert das entlastete Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger diese, sind die Veräußerungserlöse nach Abzug von Fremdkosten am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres an das kreditführende Kreditinstitut zur Bedienung von Altverbindlichkeiten

abzuführen. Die Aufteilung der Zahlungen in Zins- und Tilgungsanteil erfolgt nach der Formel zu Abschnitt V., Nr. 2, 2. Absatz.

Die abzuführenden Veräußerungserlöse können gemindert werden, soweit das entlastete Unternehmen Verbindlichkeiten für Abfindungsansprüche ausgeschiedener LPG-Mitglieder nach § 44 oder § 36 Landwirtschaftsanpassungsgesetz hat. Ausschließlich für diesen Zweck können bis zu 50 % der nach Abzug von Fremdkosten verbleibenden Veräußerungserlöse an die ausgeschiedenen LPG-Mitglieder ausgezahlt oder einer dafür zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Ergibt sich am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres eine bilanzielle Überschuldung, kann der abzuführende Teil der Veräußerungserlöse um den Überschuldungsbetrag vermindert werden. Die Höhe der Abfindungsansprüche, die Verwendung der Veräußerungserlöse im o. g. Sinn sowie gegebenenfalls ein etwaiger Überschuldungstatbestand und seine Höhe sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen gesetzlichen Prüfungsverband in geeigneter Form nachzuweisen.

V. Pflichten des Unternehmens

1. Der Eigenkapitalzuwachs darf nicht zur Befriedigung von Ansprüchen ausscheidender Mitglieder verwendet werden. Das für Auseinandersetzungsansprüche verfügbare Eigenkapital ist um den Betrag zu kürzen, der als außerordentlicher Ertrag in dem landwirtschaftlichen Unternehmen auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 DMBilG entstanden ist. Dies gilt auch im Falle der Umwandlung der Gesellschaft in eine eingetragene Genossenschaft. Der Umwandlungsbeschluss bzw. das Statut hat vorzusehen, dass ein entsprechender anteiliger außerordentlicher Ertrag von der eingetragenen Genossenschaft der offenen Rücklage zuzuführen ist.

2. Die vom Rangrücktritt betroffene Forderung ist aus einem Liquidationsüberschuss oder aus künftigen Jahresüberschüssen zu bedienen. Dabei dient als Bemessungsgrundlage der sonst entstehende Jahresüberschuss im Sinne von § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB bzw. von § 275

Abs. 3 Nr. 19 HGB zuzüglich der als Aufwand verrechneten Körperschaftsteuer und sonstiger steuerlich nicht abzugsfähiger Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr. Von diesem Betrag bleiben 80 % unberücksichtigt.

Zahlungen des entlasteten Unternehmens auf vom Rangrücktritt betroffene Forderungen werden in einen Zins- und einen Tilgungsteil aufgegliedert. Die vom Rangrücktritt betroffene Forderung wird zum vereinbarten Marktzins, ab dem auf das Wirksamwerden des Rangrücktritts folgenden Quartals mit dem Satz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in Deutscher Mark unter Banken für einen der Zinsperiode entsprechenden Zeitraum in Frankfurt/Main (3-Monats-FIBOR neu) entspricht. Die Aufteilung erfolgt nach der Formel:

$T = L \times i + I$

T = Tilgungsbetrag
B = gezahlter Betrag
i = Zinssatz/100
L = Laufzeit seit dem 01.07.1990 (in Jahren)

Eine Berechnung von Zinseszinsen erfolgt nicht.

3. Veräußert das entlastete Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger die unter IV. 3. genannten Anlagegüter nicht oder nicht vollständig bis zum 31. Dezember 1993, hat es der Bank bis zum 30. Juni 1994 den Betrag zu zahlen, der im Falle der Veräußerung zu dem von der Treuhandanstalt ermittelten Verkehrswert bzw. - soweit dieser nicht ermittelt wurde - zum Buchwert an die Bank abzuführen gewesen wäre (siehe IV. 3.). Veräußert das entlastete Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger die unter IV. 3. genannten Anlagegüter nach dem 31. Dezember 1993, gilt die Regelung unter IV. 3. ebenfalls mit der Maßgabe, dass kein Abzug etwaiger Überschuldungbeträge erfolgt und dass der abzuführende Betrag um den bereits nach Satz 1 gezahlten Betrag gemindert wird. Durch diese Minderung entsteht kein Rückzahlungsanspruch gegen die Bank. Die Aufteilung der Zahlungen

nach den Sätzen 1 und 2 in Zins- und Tilgungsanteil erfolgt nach der Formel zu Abschnitt V, Nr. 3, 2. Absatz.

Entlastete Unternehmen haben dem Kreditinstitut die durch einen Rangrücktritt entstandenen Schaden zu ersetzen, falls sich nach Rangrücktritt herausstellt, dass die Voraussetzungen hierzu zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorlagen und das antragstellende Unternehmen die Umstände kannte oder kennen musste, die einem Rangrücktritt nach dieser Arbeitsanweisung entgegenstanden. Anderenfalls hat es den Vorteil herauszugeben, den es durch den Rangrücktritt erlangt hat.

Bei rechtmäßigem Rangrücktritt nach dieser Arbeitsanweisung kann von dem Unternehmen der durch den Rangrücktritt erlangte Vermögensvorteil ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Unternehmen auf Betreiben seiner Anteilseigner außerhalb eines Konkursverfahrens bis zum 1. Juli 1994 liquidiert wird. Bei einer teilweisen Weiterführung beschränkt sich die Erstattungspflicht auf einen entsprechenden Anteil des Vermögensvorteils.

4. Gibt das Kreditinstitut Erklärung nach § 16 Abs. 3 DMBilG ab, so hat das Unternehmen sicherzustellen, dass seine Verpflichtungen in geeigneter Weise von seinen Rechtsnachfolgern wahrgenommen werden.

VI. Verfahren

Die Möglichkeit der bilanziellen Entlastung nach § 16 Abs. 3 DMBilG wird in den Fällen, in denen bereits ein Antrag auf Entschuldung nach Art. 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages vorliegt ohne einen weiteren Antrag mitgeprüft. In den übrigen Fällen muss sich der Schuldner mit dem kreditführenden Institut in Verbindung setzen und die unter II. genannten Unterlagen vorlegen. Das Kreditinstitut reicht die Unterlagen mit einer Stellungnahme bei den zuständigen Stellen der Länder ein. Diese prüfen die Unterlagen und schlagen

dem Kreditinstitut vor, ob und in welchem Umfang das einzelne Unternehmen bilanziell entlastet werden soll.

VII. Hinweis für die kreditführenden Institute

Es wird darauf hingewiesen, dass erstmals für Geschäftsjahre, die im Jahr 1995 enden, eine Regelung beabsichtigt ist, die den im Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Ausgleichsfonds Währungsumstellung gültigen Verrechnungsmechanismus für eingehende Zahlungen auf vom Rangrücktritt betroffene Forderungen in geeigneter Weise aufrecht erhält.

Anlage

zur Arbeitsanweisung für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen

Verbundene vor- und nachgelagerte Unternehmen im Sinne von Abschnitt I. Nr. 2. sind solche Zwischengenossenschaftliche und Zwischenbetriebliche Einrichtungen (ZGE), die bereits vor dem 1. Juli 1990 mit den landwirtschaftlichen Unternehmen gemäß Abschnitt I. Nr. 1. gesellschaftsrechtlich verbunden waren und die sich nicht in Staatseigentum befunden haben oder befinden. Hierzu zählen auch die Rechtsnachfolger der vorgenannten Unternehmen, soweit die landwirtschaftlichen Unternehmen gemäß Abschnitt I. Nr. 1. weiterhin mit mindestens 25% der Kapitalanteile an dem Unternehmen beteiligt sind.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um:

- Agrochemische Zentren (ACZ),
- Meliorationsgenossenschaften,
- Zwischenbetriebliche Bauorganisationen (ZBO),
- Zwischenbetriebliche Trockenwerke,
- Zwischenbetriebliche Mischfutterwerke,
- Zwischenbetriebliche Einrichtungen "Aufbereitung, Lagerung, Vermarktung".